

tigter auch noch Veränderungen an seinem Eigentum durch den Beeinträchtigenden zu gestatten hat. Zu Recht verweist der Kassationsantrag darauf, daß ein derartiger Grundsatz zur Verletzung des mit unserer sozialistischen Rechtsordnung geschützten persönlichen Eigentums der Bürger führt.

Der Verklagte ist deshalb verpflichtet, die durch ihn verursachte Beeinträchtigung des Grundstücks der Kläger in einer Weise zu beseitigen, die keinen Eingriff in die Eigentumsrechte der Kläger darstellt. Diese Verpflichtung des Verklagten ergibt sich jedoch im vorliegenden Falle nicht in erster Linie aus den den Besitzer schützenden §§ 858, 862 BGB, sondern aus § 1004 Abs. 1 BGB, der für den Eigentümer eine selbständige Anspruchsgrundlage hinsichtlich der Abwehr bzw. der Rückgängigmachung der Beeinträchtigung seines Eigentums bildet und woraus er die Beseitigung der Beeinträchtigung vom Störer verlangen kann.

Beim vorliegenden Sachverhalt, der im übrigen keine gesellschaftlich anerkanntenswerten Gründe des Verklagten für die Grenzbebauung erkennen läßt, kann die Beseitigung der Störung nur durch einen teilweisen Abbau der Grenzmauer erfolgen. Das Bezirksgericht wird deshalb in der erneuten Verhandlung, erforderlichenfalls durch Beizaehung eines Sachverständigengutachtens, festzustellen haben, in welchem Umfang ein Abbau der vom Verklagten errichteten Mauererhöhung erforderlich ist, damit die Funktionstüchtigkeit des Schornsteins wieder hergestellt wird.

§139 ZPO; §11 FGB.

1. Zur Pflicht des Gerichts, exakte Feststellungen über die der geltend gemachten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse bzw. die sie begründenden sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu treffen.

2. Die in § 11 FGB geregelte gegenseitige Vertretung der Ehegatten ist auf die Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens beschränkt. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen dieser gesetzlichen Vertretungsbefugnis hinausgehen, begründen daher keine Haftung des anderen Ehepartners, es sei denn, der andere Ehegatte tritt — soweit das möglich ist — dem Vertrag unzweifelhaft bei.

OG, Urteil vom 24. September 1974 - 2 Zz 16/74.

Der Ehemann der Verklagten ist am 25. Januar 1972 verstorben. Zwischen ihm und dem Kläger bestand ein Energielieferungsvertrag nach der AO über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer vom 31. Januar 1961 (GBl. II S. 69). Danach lieferte der Kläger in das von den Eheleuten bewohnte Grundstück, bei dem es sich um ein Zweifamilienhaus handelt, Strom und Gas. Die Berechnung der Lieferungen erfolgte über zwei Konten.

Der Kläger hat von der Verklagten 2123,16 M für Energielieferungen gefordert und ausgeführt, daß er sie als Schuldnerin aus Erbenhaftung und gemäß § 11 FGB aus gesamtschuldnerischer Haftung in Anspruch nehme.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und dazu vorgetragen: Vertragspartner des Klägers sei ihr verstorbener Ehemann gewesen. Sie habe die Erbschaft ausgeschlagen und hafte daher nicht als Erbe für die Forderungen des Klägers. Auch gemäß § 11 FGB könne sie nicht in Anspruch genommen werden, weil die Energielieferungen nicht für den der gemeinsamen Lebensführung dienenden Haushalt der Eheleute erfolgt seien, sondern zumindest in sehr erheblichem Umfang für den Betrieb des Ehemannes.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Verklagte durch ihren Einzug in das Wohngrundstück in das

Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und ihrem Ehemann eingetreten sei. Sie sei gleich ihrem Ehemann Energieabnehmer geworden und hafte daher für den eingeklagten Betrag nach § 11 FGB i. V. m. § 421 BGB. Die Forderung resultiere aus Energielieferungen für das Wohngrundstück. Es sei unerheblich, ob darin einige Räume (z. B. das Büro und die Garage) für den Gewerbebetrieb des verstorbenen Ehemannes benutzt worden seien.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist der sich aus § 139 ZPO ergebenden Pflicht, den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang aufzuklären, nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Das hat insbesondere deshalb zu einer nicht der sozialistischen Gesetzmäßigkeit entsprechenden Entscheidung geführt, weil exakte Feststellungen über die der geltend gemachten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse bzw. die sie begründenden sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen bisher nicht getroffen worden sind. Der bisherige Prozeßstand läßt eine Entscheidung über den Klageanspruch noch nicht zu, sondern bietet lediglich eine Grundlage für die erforderliche Beweiserhebung, um Feststellungen zu den rechts-erheblichen Tatsachen treffen zu können.

Der Kläger hat die Verklagte zunächst als für die Nachlaß Verbindlichkeiten haftenden Erben in Anspruch genommen (§ 1967 BGB). Das machte es erforderlich aufzuklären, wer zur Zeit der Entstehung der Forderung Eigentümer des Grundstücks gewesen ist und ob die Verklagte dessen Rechtsnachfolger geworden ist. Der bisherige Akteninhalt deutet darauf hin, daß der verstorbene Ehemann der Verklagten Alleineigentümer dieses Grundstücks war, so daß die Verklagte als Erbe oder Miterbe für dessen Verbindlichkeiten in vollem Umfang einzustehen haben würde. Sollte sich dagegen das Vorbringen der Verklagten bestätigen, daß sie die Erbschaft nach dem Erblasser ausgeschlagen hat, so könnte sie aus dem Rechtsgrund der Erbenhaftung nicht in Anspruch genommen werden. Die diesbezüglichen Beweiserhebungen wird das Kreisgericht daher nachzuholen haben. Sie lassen sich auch nicht im Hinblick auf eine mögliche Haftung der Verklagten gemäß § 11 FGB vermeiden, weil deren Vorbringen hierzu die Aufklärung weiterer Tatsachen erfordert, auf deren Grundlage erst der gerechtfertigte Umfang der ihr gegenüber geltend gemachten Forderung festgestellt werden kann.

Sollte eine Haftung der Verklagten als Erbe ausscheiden, so ist folgendes zu beachten: Die in § 11 FGB geregelte gegenseitige Vertretung der Ehegatten ist auf die Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens beschränkt. Aus Rechtsgeschäften, die in diesem Rahmen abgeschlossen worden sind, kann nach der gesetzlichen Regelung jeder Ehegatte in Anspruch genommen werden. Daraus ergibt sich zugleich, daß Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen dieser gesetzlichen Vertretungsbefugnis hinausgehen, keine Haftung des anderen Ehepartners begründen, es sei denn, der andere Ehegatte tritt — soweit das möglich ist — dem Vertrag unzweifelhaft bei. Mithin fallen die nur einen Ehegatten betreffenden Angelegenheiten, z. B. hinsichtlich seines Arbeitsrechtsverhältnisses, seines Geschäfts oder seines Betriebes, nicht unter die Vertretungsbefugnis des § 11 FGB. Es entstehen daher aus Rechtsgeschäften, die ein Ehegatte über sein persönliches Vermögen abschließt, keine Verbindlichkeiten für den Ehepartner.

Davon ausgehend hätte das Kreisgericht klären müssen, wer den Energielieferungsvertrag abgeschlossen hat,